

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten in
Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen
auf dem Gebiet der Stadt Dülmen
vom 15.07.2011¹**

aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW Seite 462) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 14. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen.

**§ 2
Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der offenen Ganztagschulen im Sinne des Kinderbildungsgesetzes NW (KiBiz) bzw. des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. 12. 2010 (ABl. NRW. 1/11S. 38) gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, an deren Finanzierung die Stadt Dülmen beteiligt ist, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Dülmen, gemäß §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 KiBiz von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge wurde gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz eine soziale Staffelung vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt.

(2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, der von der Stadt mit der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen Beauftragte bzw. der Träger der offenen Ganztagschule dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

¹ In der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019

(3) Tageseinrichtungen, die sich im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, im besonderen Maße der flexiblen Kinderbetreuung widmen, können vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen werden.

§ 3

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung und/oder einer offenen Ganztagschule ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsformen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

Die Beitragspflicht besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Sie wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder und offenen Ganztagschulen nicht berührt.

(3) Änderungen des Elternbeitrags aufgrund einer Änderung des Kindesalters oder der Betreuungszeit werden vom ersten Tag des Monats wirksam, in dem die Änderung erfolgt.

(4) Bei Inanspruchnahme des Angebotes der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(5) Werden die Beiträge für die Kindertagespflege bzw. für die offene Ganztagschule über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis durch die Stadt Dülmen aufgelöst werden.

(6) Gem. § 23 Abs. 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

§ 4 Beitragsfestsetzung und -fälligkeit

Der Beitrag wird monatlich erhoben und ist jeweils am 1. des Betreuungsmonats fällig. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besuchen mehr als ein Kind eines Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder eine offene Ganztagschule, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Ist ein Kind eines Beitragspflichtigen nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit, so ist für jedes Geschwisterkinder, das nicht nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit ist, ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Mehrlingskinder werden in Satz 1 und Satz 3 wie ein Kind gezählt. Ergäben sich ohne die Regelung aus Satz 4 unterschiedlich hohe Beiträge für Mehrlingskinder, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(3) Wenn mehrere Betreuungsformen in Ergänzung zueinander für dasselbe Kind gewährt werden, so werden die jeweiligen Beiträge nach der Anlage zu dieser Satzung nebeneinander erhoben.

(4) Im Falle des § 5 Absatz 2 ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Dülmen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Dülmen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

(6) Entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz, wonach die Kindpauschalen jährlich um einen Prozentwert ansteigen, erhöhen sich auch die Elternbeitragsätze für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2017/2018, um den entsprechenden Prozentwert.

§ 7 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Baukindergeld des Bundes und das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das zweite und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge und für jedes Kind, die gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz bei den Sonderausgaben steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, in dem die Betreuung erfolgte und für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag vorläufig auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.

(3) Die Stadt Dülmen kann nach Ablauf des Beitragsjahres das tatsächliche Einkommen überprüfen. Ergibt sich hierbei eine maßgebliche Änderung des Einkommens wird der Elternbeitrag neu festgesetzt.

(4) Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges in die erste Einkommensstufe (beitragsfrei) eingestuft.

§ 8 Beitragserlass

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Elternbeitrag nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den gesetzlichen Vorschriften des § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches SGB entsprechend.

§ 9 Datenschutz

Die Stadt Dülmen darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 Abs. 1 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 30.01.2008 und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 08.07.2009 außer Kraft

Anlage zu § 6 Absatz 1

der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztags-schulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011

Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen
gültig ab 01.08.2019

		Kindertageseinrichtungen					
Einkommen*		Kinder unter 2 Jahren			Kinder ab 2 Jahren		
Stufe	bis Euro	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	24.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	26.000	50,91	67,86	101,82	31,81	42,42	63,63
3	28.000	58,39	77,85	116,77	36,48	48,67	72,98
4	30.000	65,87	87,83	131,76	41,17	54,89	82,35
5	32.000	73,35	97,77	146,69	45,85	61,12	91,68
6	34.000	80,84	107,78	161,67	50,51	67,35	101,05
7	36.000	88,32	117,76	176,65	55,21	73,60	110,40
8	38.000	97,30	129,73	194,59	60,81	81,08	121,62
9	40.000	106,31	141,72	212,57	66,44	88,57	132,87
10	42.000	115,27	153,70	230,53	72,05	96,06	144,08
11	44.000	124,24	165,64	248,48	77,64	103,54	155,30
12	46.000	133,24	177,64	266,48	83,29	111,03	166,54
13	48.000	142,20	189,61	284,42	88,88	118,50	177,76
14	50.000	153,42	204,61	306,89	95,90	127,86	191,81
15	52.000	164,67	219,57	329,33	102,92	137,23	205,82
16	54.000	175,88	234,51	351,80	109,93	146,56	219,86
17	56.000	187,12	249,50	374,23	116,96	155,84	233,90
18	58.000	195,88	261,17	389,11	123,97	165,29	247,93
19	60.000	204,33	272,42	403,18	130,99	174,64	261,96
20	62.000	214,68	286,23	420,77	139,41	185,86	278,79
21	64.000	224,69	299,57	437,40	147,83	197,10	295,64
22	66.000	234,37	312,50	453,13	156,24	208,33	312,50
23	68.000	243,71	324,94	467,92	164,67	219,57	329,33
24	70.000	252,72	336,95	481,85	173,08	230,79	346,17
25	72.000	261,36	348,48	494,85	181,50	242,00	363,04
26	74.000	270,04	360,47	508,24	190,39	253,84	380,77
27	76.000	279,00	373,10	520,80	199,31	265,70	398,55
28	78.000	287,29	383,03	532,42	208,17	277,55	416,34
29	80.000	295,21	393,59	543,16	217,07	289,41	434,11
30	85.000	302,76	403,70	553,06	225,95	301,25	451,89
31	90.000	310,60	414,13	563,20	235,29	313,73	470,61
32	100.000	318,05	424,07	572,50	244,66	326,21	489,32
33	120.000	325,15	433,53	580,93	254,01	338,69	508,05
34	>120.000	331,85	442,46	588,48	263,38	351,16	526,72

*Einkommen = Summe der positiven Einkünfte zuzüglich steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen; Kindergeld, Baukindergeld und Elterngeld (bis mtl. 300 Euro) bleiben unberücksichtigt; bei Beamten wird ein Aufschlag von 10% hinzuge-rechnet; Kinderfreibeträge ab dem zweiten Kind werden abgezogen.

Elternbeitragstabelle für offene Ganztagschulen

gültig ab 01.08.2019

Einkommen*		OGS
Stufe	bis Euro	monatlicher Elternbeitrag
1	24.000	0,00 €
2	26.000	35,00 €
3	28.000	40,00 €
4	30.000	45,00 €
5	32.000	50,00 €
6	34.000	55,00 €
7	36.000	60,00 €
8	38.000	65,00 €
9	40.000	70,00 €
10	42.000	80,00 €
11	44.000	90,00 €
12	46.000	100,00 €
13	48.000	110,00 €
14	50.000	115,00 €
15	52.000	120,00 €
16	54.000	125,00 €
17	56.000	130,00 €
18	58.000	135,00 €
19	60.000	140,00 €
20	62.000	145,00 €
21	64.000	150,00 €
22	66.000	155,00 €
23	68.000	160,00 €
24	70.000	165,00 €
25	72.000	170,00 €
26	74.000	170,00 €
27	76.000	175,00 €
28	78.000	175,00 €
29	80.000	180,00 €
30	85.000	180,00 €
31	90.000	185,00 €
32	100.000	185,00 €
33	110.000	191,00 €
34	>120.000	191,00 €

*Einkommen = Summe der positiven Einkünfte zuzüglich steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen; Kindergeld, Baukindergeld und Elterngeld (bis mtl. 300 Euro) bleiben unberücksichtigt; bei Beamten wird ein Aufschlag von 10% hinzugerechnet; Kinderfreibeträge ab dem zweiten Kind werden abgezogen.

Elternbeitragstabelle für Kindertagespflege

Kinder unter 2 Jahren

gültig ab 01.08.2019

Einkommen*		Elternbeitrag bei durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungszeit									
Stufe	bis Euro	0 - 5 Std	5,1 - 10 Std	10,1 - 15 Std	15,1 - 20 Std	20,1 - 25 Std	25,1 - 30 Std	30,1 - 35 Std	35,1 - 40 Std	40,1 - 45 Std	über 45 Std
1	24.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	26.000	21,71	27,15	33,93	42,42	50,91	59,38	67,86	84,83	101,82	113,10
3	28.000	24,91	31,13	38,92	48,67	58,39	68,11	77,85	97,31	116,77	129,74
4	30.000	28,10	35,13	43,93	54,90	65,87	76,85	87,83	109,77	131,76	146,38
5	32.000	31,28	39,12	48,88	61,12	73,35	85,57	97,77	122,24	146,69	162,98
6	34.000	34,51	43,12	53,90	67,37	80,84	94,33	107,78	134,72	161,67	179,62
7	36.000	37,69	47,11	58,89	73,61	88,32	103,03	117,76	147,20	176,65	196,28
8	38.000	41,50	51,88	64,86	81,08	97,30	113,53	129,73	162,17	194,59	216,22
9	40.000	45,35	56,68	70,85	88,57	106,31	124,00	141,72	177,15	212,57	236,18
10	42.000	49,19	61,48	76,83	96,06	115,27	134,48	153,70	192,10	230,53	256,12
11	44.000	53,02	66,26	82,81	103,54	124,24	144,94	165,64	207,08	248,48	276,08
12	46.000	56,87	71,06	88,83	111,04	133,24	155,45	177,64	222,05	266,48	296,07
13	48.000	60,69	75,86	94,80	118,51	142,20	165,92	189,61	237,02	284,42	316,02
14	50.000	65,48	81,83	102,28	127,86	153,42	179,01	204,61	255,74	306,89	340,97
15	52.000	70,27	87,82	109,76	137,23	164,67	192,11	219,57	274,44	329,33	365,94
16	54.000	75,06	93,81	117,28	146,57	175,88	205,20	234,51	293,15	351,80	390,87
17	56.000	79,84	99,80	124,74	155,94	187,12	218,30	249,50	311,86	374,23	415,82
18	58.000	83,56	104,45	130,58	163,22	195,88	228,53	261,17	325,15	389,11	432,37
19	60.000	87,18	108,96	136,22	170,28	204,33	238,37	272,42	337,81	403,18	448,00
20	62.000	91,59	114,49	143,13	178,89	214,68	250,47	286,23	353,51	420,77	467,53
21	64.000	95,87	119,84	149,81	187,23	224,69	262,15	299,57	368,49	437,40	486,00
22	66.000	99,99	125,00	156,24	195,30	234,37	273,44	312,50	382,83	453,13	503,47
23	68.000	104,00	129,99	162,46	203,11	243,71	284,34	324,94	396,43	467,92	519,91
24	70.000	107,83	134,78	168,47	210,59	252,72	294,83	336,95	409,38	481,85	535,37
25	72.000	111,51	139,40	174,25	217,81	261,36	304,91	348,48	421,67	494,85	549,86
26	74.000	115,35	144,19	180,25	225,30	270,36	315,42	360,47	434,37	508,24	564,73
27	76.000	119,05	148,78	186,01	232,49	279,00	325,49	371,98	446,39	520,80	578,65
28	78.000	122,58	153,20	191,52	239,40	287,29	335,15	383,03	457,72	532,42	591,57
29	80.000	125,95	157,45	196,80	246,02	295,21	344,41	393,59	468,37	543,16	603,52
30	85.000	129,18	161,47	201,85	252,30	302,76	353,25	403,70	478,37	553,06	614,53
31	90.000	132,52	165,63	207,06	258,84	310,60	362,37	414,13	488,66	563,20	625,78
32	100.000	135,72	169,63	212,05	265,06	318,05	371,07	424,07	498,28	572,50	636,12
33	120.000	138,73	173,41	216,76	270,95	325,15	379,34	433,53	507,23	580,93	645,47
34	>120.000	141,58	176,97	221,22	276,53	331,85	387,17	442,46	515,47	588,48	653,84

*Einkommen = Summe der positiven Einkünfte zuzüglich steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen; Kindergeld, Baukindergeld und Elterngeld (bis mtl. 300 Euro) bleiben unberücksichtigt; bei Beamten wird ein Aufschlag von 10% hinzugerechnet; Kinderfreibeträge ab dem zweiten Kind werden abgezogen.

Elternbeitragstabelle für Kindertagespflege

Kinder ab 2 Jahre

gültig ab 01.08.2019

Einkommen*		Elternbeitrag bei durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungszeit									
Stufe	bis Euro	0 - 5 Std	5,1 - 10 Std	10,1 - 15 Std	15,1 - 20 Std	20,1 - 25 Std	25,1 - 30 Std	30,1 - 35 Std	35,1 - 40 Std	40,1 - 45 Std	über 45 Std
1	24.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	26.000	13,68	16,86	21,31	26,40	31,81	37,21	42,42	53,02	63,63	70,64
3	28.000	15,69	19,34	24,44	30,28	36,48	42,69	48,67	60,83	72,98	81,01
4	30.000	17,71	21,83	27,58	34,18	41,17	48,17	54,89	68,62	82,35	91,40
5	32.000	19,71	24,30	30,71	38,05	45,85	53,64	61,12	76,40	91,68	101,77
6	34.000	21,71	26,77	33,85	41,93	50,51	59,09	67,35	84,19	101,05	112,17
7	36.000	23,74	29,26	37,00	45,82	55,21	64,60	73,60	92,01	110,40	122,55
8	38.000	26,15	32,23	40,74	50,48	60,81	71,14	81,08	101,36	121,62	135,00
9	40.000	28,57	35,22	44,52	55,14	66,44	77,73	88,57	110,71	132,87	147,49
10	42.000	30,98	38,18	48,28	59,80	72,05	84,28	96,06	120,08	144,08	159,93
11	44.000	33,38	41,15	52,02	64,44	77,64	90,84	103,54	129,42	155,30	172,38
12	46.000	35,81	44,15	55,81	69,12	83,29	97,45	111,03	138,79	166,54	184,86
13	48.000	38,22	47,10	59,54	73,78	88,88	103,99	118,50	148,13	177,76	197,31
14	50.000	41,24	50,83	64,26	79,60	95,90	112,21	127,86	159,83	191,81	212,91
15	52.000	44,25	54,55	68,96	85,43	102,92	120,42	137,23	171,54	205,82	228,46
16	54.000	47,28	58,27	73,66	91,24	109,93	128,63	146,56	183,21	219,86	244,05
17	56.000	50,28	61,99	78,36	97,08	116,96	136,84	155,94	194,93	233,90	259,63
18	58.000	53,31	65,70	83,06	102,90	123,97	145,03	165,29	206,62	247,93	275,21
19	60.000	56,32	69,42	87,76	108,72	130,99	153,25	174,64	216,55	261,96	290,77
20	62.000	59,96	73,89	93,40	115,71	139,41	163,11	185,86	230,47	278,79	309,46
21	64.000	63,57	78,35	99,04	122,69	147,83	172,96	197,10	242,44	295,64	328,16
22	66.000	67,19	82,80	104,68	129,68	156,24	182,80	208,33	256,25	312,50	346,87
23	68.000	70,80	87,27	110,32	136,66	164,67	192,66	219,57	267,86	329,33	365,57
24	70.000	74,42	91,73	115,97	143,65	173,08	202,52	230,79	279,25	346,17	384,25
25	72.000	78,04	96,19	121,60	150,65	181,50	212,34	242,00	292,82	363,04	402,98
26	74.000	81,87	100,90	127,57	158,02	190,39	222,76	253,84	307,16	380,77	422,65
27	76.000	85,70	105,64	133,54	165,42	199,31	233,18	265,70	318,85	398,55	442,39
28	78.000	89,51	110,33	139,47	172,78	208,17	243,56	277,55	333,06	416,34	462,14
29	80.000	93,34	115,04	145,44	180,17	217,07	253,97	289,41	344,40	434,11	481,86
30	85.000	97,16	119,76	151,39	187,53	225,95	264,37	301,25	355,47	451,89	501,59
31	90.000	101,18	124,71	157,65	195,30	235,29	275,29	313,73	370,20	470,61	522,36
32	100.000	105,19	129,67	163,92	203,06	244,66	286,24	326,21	381,67	489,32	543,15
33	120.000	109,22	134,63	170,19	210,83	254,01	297,19	338,69	396,27	508,05	563,94
34	>120.000	113,25	139,60	176,46	218,61	263,38	308,15	351,16	410,86	526,72	584,66

*Einkommen = Summe der positiven Einkünfte zuzüglich steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen; Kindergeld, Baukindergeld und Elterngeld (bis mtl. 300 Euro) bleiben unberücksichtigt; bei Beamten wird ein Aufschlag von 10% hinzugerechnet; Kinderfreibeträge ab dem zweiten Kind werden abgezogen.